



Degersheim SG

---

# SCHUTZVERORDNUNG VORSCHRIFTEN UND ANHANG

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 17. NOV. 1992

Der Gemeindevorsteher:

Öffentlich aufgelegt vom: 30.11.

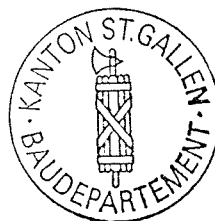
Der Gemeinderatsschreiber:

*P. Viger*

bis: 29.12.1992

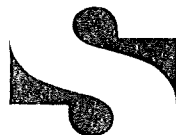
Vom Baudepartement des  
Kantons St.Gallen genehmigt am: - 3. Feb. 1995

Der Vorsteher:



---

strittmatter und partner, st.gallen



beratende raumplaner ag  
9000 st.gallen, vadianstrasse 37  
tel.: 071 22 43 43 fax: 071 22 26 09

## INHALT:

## VORSCHRIFTEN

### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Inhalt und Geltungsbereich
Art. 2	Zweck
Art. 3	Ergänzende Vereinbarungen
Art. 4	Vorbehalte
Art. 5	Rechtswirkung

### B. Schutzbestimmungen

	<u>a) Kultur- und Landschaftsschutz</u>
Art. 6	Kulturobjekte
Art. 7	Ortsbildschutzgebiete
Art. 8	Landschaftsschutzgebiete
	<u>b) Naturschutz</u>
Art. 9	Lebensräume schutzwürdiger Tiere
Art. 10	Feuchtgebiete und Trockenstandorte
	a) Allgemeine Bestimmungen
Art. 11	b) Besondere Bestimmungen
Art. 12	Düngeverbotszone
Art. 13	Weiher
Art. 14	Hecken, Feld- und Ufergehölze
Art. 15	Einzelbäume und Baumgruppen
Art. 16	Aufsicht

### C. Schlussbestimmungen

Art. 17	Bewilligungspflicht, Ausnahmen
Art. 18	Bewilligungen, Anordnung von Schutzmassnahmen
Art. 19	Beiträge
Art. 20	Strafbestimmungen
Art. 21	Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme
Art. 22	Inkrafttreten

## ANHANG

1. Liste der Kulturobjekte
2. Liste der Feuchtgebiete
3. Liste der Trockenstandorte
4. Liste der Einzelbäume und Baumgruppen

## VORSCHRIFTEN

---

Der Gemeinderat Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 5 und 136 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Inhalt und Geltungsbereich

1 Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan im Massstab 1:5000, in welchem die Schutzgegenstände verbindlich dargestellt sind, diesen Vorschriften und dem Anhang, in welchem die Schutzgegenstände näher definiert sind. Die Verordnung gilt für die im Plan bezeichneten Schutzgegenstände im Gebiet der politischen Gemeinde Degersheim.

2 Die Schutzverordnung gilt als Spezialerlass und geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

#### Art. 2

Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt den öffentlich-rechtlichen Schutz und damit die grundsätzliche Erhaltung von künstlerisch, kulturgeschichtlich oder naturkundlich wertvollen Objekten, Gebieten und Landschaften sowie von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen.

Folgende Schutzgegenstände werden bezeichnet:

- a) Kultur- und Landschaftsschutz
  - Kulturobjekte
  - Ortsbildschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  
- b) Naturschutz
  - Feuchtgebiete
  - Trockenstandorte
  - Düngeverbotszonen
  - Weiher
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - Einzelbäume und Baumgruppen

#### Art. 3

Ergänzende Vereinbarungen

Die Schutzverordnung wird durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ergänzt, in welchen der Schutzzumfang präzisiert und insbesondere die notwendigen Pflege- und Unterhaltmassnahmen sowie allfällige für den Pflegeaufwand zu entrichtende Entschädigungen festgelegt werden.

Der öffentlich-rechtliche Schutz hat unabhängig vom Vorliegen solcher Vereinbarungen Bestand.

Art. 4

Vorbehalte

1 Soweit diese Schutzverordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleibt die Gesetzgebung von Bund und Kanton vorbehalten.

2 Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach bleibt in Kraft. Die damit geschützten Objekte und Gebiete sind im Plan zur Schutzverordnung Glatt-Wissenbach dargestellt.

Art. 5

Rechtswirkung

Die im Plan und Anhang bezeichneten Schutzgegenstände sind im angegebenen Umfang und gemäss den Bestimmungen in Kapitel B dieser Vorschriften zu erhalten. In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

B. Schutzbestimmungen

a) Kultur- und Landschaftsschutz

Art. 6

Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten; sie dürfen nicht abgebrochen werden.

Art. 7

Ortsbildschutzgebiete

1 Die im Plan als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten.

2 Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen. Dabei haben sich insbesondere Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Trauf- und Firsthöhen, Fassadengliederung, Materialien und Farben gut in das Gesamtbild einzufügen.

3 Die Umgebung der Bauten, insbesondere die prägenden Freiräume, sind zu erhalten und ortsbildgerecht zu gestalten.

4 Ein Anspruch auf Ausschöpfen der gemäss Baureglement gegebenen Nutzungsmöglichkeiten besteht nicht.

Art. 8

Landschafts-  
schutzgebiete

1 Die im Plan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Sie dürfen in ihrer Gesamterscheinung nicht beeinträchtigt werden.

2 Bauten haben sich in Bezug auf Grösse, Form, Gliederung sowie Materialien und Farbe in die Landschaft einzuordnen. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Auflagen verfügen.

3 Anlagen und Terrainveränderungen aller Art, welche charakteristische Landschaftsformen zerstören oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Zulässige Anlagen haben sich bezüglich Grösse und Form dem Gelände anzupassen und sich insgesamt dem charakteristischen Landschaftsbild unterzuordnen.

b) Naturschutz

Art. 9

Lebensräume  
schutzwürdiger  
Tiere

1 Die im Plan bezeichneten Lebensräume schutzwürdiger Tiere umfassen reich strukturierte Gebiete, die für die Erhaltung einer vielfältigen Tierwelt geeignet sind. Sie dürfen in dieser Funktion nicht beeinträchtigt werden.

2 Insbesondere sind verboten:

- Neue Bauten und Anlagen, die vorwiegend dem Tourismus dienen, einschliesslich Neuerschliessungen, ausgenommen aber forstliche Erschliessungen;
- Durchführen von grösseren touristischen oder sportlichen Anlässen;
- Oeffnung von Wald- und Güterstrassen für zweckfremde Benützung;
- Neue Hartbeläge auf Wald- und Güterstrassen;
- Jegliches Vermindern von natürlichen Elementen, die der Lebensvielfalt dienlich sind, insbesondere von naturnahen Waldrändern, Kleinbestockungen, extensiv bewirtschafteten Böschungen und Säumen, sowie von Gewässern, Feucht- und Trockenstandorten;
- Begradigung von Waldrändern;
- Verminderung des Altholzes (vorwiegend Laubholzbäume mit einem Alter von 120 Jahren und mehr), soweit dieses weniger als 2 Prozent der auf grössere zusammenhängende Gebiete bezogenen Waldfläche ausmacht.

3 Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt – besondere Vereinbarungen vorbehalten – gewährleistet.

4 An den Rändern von Wäldern, Gewässern und im Plan bezeichneten Hecken ist ein Streifen von 3 m Breite von jeglicher Düngung freizuhalten.

Art. 10

Feuchtgebiete  
und Trocken-  
standorte  
a) Allgemeine  
Bestimmungen

- 1 Die im Plan bezeichneten Feuchtgebiete und Trockenstandorte umfassen Gebiete von schutzwürdigen Pflanzengemeinschaften. Sie sind ungeschmälert zu erhalten. Soweit erforderlich werden die Gebiete markiert.
- 2 Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, sind unzulässig. Insbesondere sind verboten:
  - das Erstellen von Bauten und Anlagen;
  - das Aufstellen von Wohnwagen und Fahrnisbauten;
  - das Düngen und Einleiten von Abwässern;
  - die Anwendung von Giftstoffen jeglicher Art, insbesondere zur Schädlingsbekämpfung
  - das Beweiden und die Aufforstung bisher offener Flächen;
  - das Abbrennen der Pflanzendecke;
  - Veränderungen des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Abtragungen;
  - das Campieren, Lagern und Entfachen von Feuern;
  - das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
  - das Stören, Fangen und Töten von Tieren; vorbehalten bleibt das Jagdgesetz;
  - das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten;
  - das unbefugte Betreten ausserhalb markierter Wege sowie
  - das Laufenlassen von Hunden; davon ausgenommen sind Jagdhunde, die an der offenen Jagd teilnehmen.
- 3 Weitere Massnahmen, welche für die Erhaltung notwendig sind, wie Einzäunungen oder pflegerische Eingriffe sind zulässig und werden durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 11

b) Besondere  
Bestimmungen

- 1 In Feuchtgebieten darf der Wasserhaushalt nicht verändert werden. Eingriffe in bestehende Wasserläufe und -flächen sind nur zulässig, soweit sie der Erhaltung des geschützten Gebietes dienen.
- 2 Riedflächen dürfen nicht vor der Gelbfärbung der Gräser, in der Regel also nicht vor Ende August, gemäht werden. Sie sind vor Beeinträchtigung durch die Beweidung zu schützen.
- 3 In Trockenstandorten darf der erste Magerheuschchnitt nicht vor Mitte Juli vorgenommen werden.

Art. 12

Düngeverbots-  
zone

In den im Plan bezeichneten Düngeverbotszonen besteht ein allgemeines Düngeverbot.

Art. 13

Weiher

- 1 Die im Plan bezeichneten Weiher sind einschliesslich ihrer Ufervegetation zu erhalten.
- 2 Periodische Pflegemassnahmen, wie insbesondere der Schutz vor Verlandung, sind zulässig.

Art. 14

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die im Plan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nicht gerodet werden. Sie dürfen höchstens in kleinen Abschnitten periodisch auf den Stock gesetzt werden.

Art. 15

Einzelbäume und Baumgruppen

- 1 Die im Plan bezeichneten Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen sind zu erhalten.
- 2 Das Fällen von Bäumen ist nur zulässig, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

C. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufsicht

- 1 Die Aufsicht über den Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat kann Aufseher bezeichnen, welche die unter Naturschutz stehenden Objekte und Gebiete im Sinne dieser Vorschriften überwachen.

Art. 17

Bewilligungspflicht

Die Baubewilligung nach Art. 78 Abs. 1 Baugesetz wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 Baugesetz ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen innerhalb der Landschafts- und Naturschutzgebiete;
- Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes und an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen.

Art. 18

Bewilligungen,  
Anordnungen  
von Schutz-  
massnahmen

- 1 Bewilligungspflichtige Vorhaben nach Art. 17 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.
- 2 Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
- 3 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.
- 4 Zum Schutz von Gehölzen und Naturschutzgebieten kann der Gemeinderat das Auslichten von Kleingehölzen anordnen.

Art. 19

Beiträge

- 1 Der Gemeinderat leistet Beiträge an Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, die durch besondere Vereinbarung festgelegt sind und die einen höheren als den bisherigen Bewirtschaftungsaufwand oder Ertragsausfälle zur Folge haben.

Art. 20

Strafbestim-  
mungen

- 1 Mit Verwarnung, Busse oder Haft wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Uebertretung.
- 2 Zu Unrecht bezogene Bewirtschaftungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 21

Behebung des  
rechtswidrigen  
Zustandes, Er-  
satzvornahme

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Behebung des rechtswidrigen Zustandes und bei der Ersatzvornahme richten sich sinngemäss nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes.

Art. 22

Inkrafttreten

- 1 Diese Schutzverordnung samt den Anhängen 1 bis 4 sowie der dazugehörige Plan treten mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.
- 2 Die Schutzverordnung Degersheim, genehmigt vom Baudepartement des Kantons St. Gallen am 23.8.1976, wird aufgehoben.
- 3 Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.



ANHANG

1. Liste der Kulturobjekte

---

<u>Objekt-</u> <u>Nr.:</u>	<u>Objekt:</u>	<u>Lage:</u>	<u>Assek. Nr.:</u>
K1	Wohnhaus	Taastrasse 33	360
K2	Nebengebäude zu K1	bei Taastrasse 33	361
K4	Villa Grauer	Feldeggstrasse 9	351
K5	Schulhaus Sennrüti	Schulstrasse 11	195
K6	Kindergarten	Bergstrasse 13	203
K7	Kath. Kirche	Bergstrasse 10	11
K8	Gemeindehaus	Hauptstrasse 79	21
K9	Hotel Bahnhof	Bahnhofstrasse 8	56
K10	Villa Kuhn	Hauptstrasse 54	1
K11	Arzthaus	Steineggstrasse 9	130
K12	Evang. Kirche	Steineggstrasse	127
K13	Evang. Pfarrhaus	Kirchweg 3	124
K14	Kath. Kirche	Wolfertswil, Kirchweg 2	1132
K15	Wohnhaus	Büel 632	632
K16	Wohnhaus mit Wirtschaftsteil	Büel 629	629
K17	Bauernhaus	Büel 630	630
K18	BT-Viadukt	Büel	--
K19	Bauernhaus	Tal	668
K20	Bauernhaus	Bachwies	729
K21	Bauernhaus	Vord. Inzenberg	983 ✓
K22	Bauern-/Wohnhaus	Techenwies	<del>992</del> 892
K23	Gasthaus Rössli mit Saal	Magdenau	895/896
K24	Wohnhaus / ehem. Pfarrhaus	Magdenau	901
K25	Klostergebäude	Magdenau	div.
K26	St. Verenakirche	Magdenau	931
K27	Burgruine	Gielsberg	--
K28	Burgruine	Landegg	--
K29	Bauernhaus	Baldenwil	977
K30	Wohnhaus	Tal	653

2. Liste der Feuchtgebiete

---

<u>Objekt</u> <u>-Nr.:</u>	<u>Objekt</u>	<u>Lage</u>	<u>Grundstück Nr.</u>
F1	Hangried	Spilberg	1222
F3	Nasswiese	Chatzensteigwald	1219
F4	Ried	Magdenau	1185
F4a	Flachmoor	Techenwies	1185
F6	Hochmoor	Rotmoos	1189
F7	Restried	Wittenberg	1209
F7a	Bachufer	Wöösch	1209
F8	Hangsumpf	südlich Baldenwil	1075
F9	Nasswiese	südwestlich Sennhof	983
F10	Flachmoor	Wannenwald	983
F12	Nasswiese	Unterer Fuchsacker	799, 808
F13	Waldtobel	Fischenloch	794, 795, 808
F14	Hangried	Gschwend	815
F15	Hangried mit Weiher (Schulreservat)	Gschwend	826
F16	Hangried	Gschwend	822
F17	Bachufer	Untergampen	844
F17a	Ried	Untergampen	844
F20	Hangried	Tal	916
F21	Ried	Selenwilen	908
F22	Ried	Selenwilen	908
F23	Hangried	Sägenrain	1238
F24	Flachmoor mit Weiher	Magdenau	1203

### 3. Liste der Trockenstandorte

---

<u>Objekt-</u> <u>Nr.:</u>	<u>Objekt:</u>	<u>Lage:</u>	<u>Grundstück Nr.:</u>
T1	Magerwiese	Inzenberg	1056
T2	Magerwiese	Luftbad, südl. Tannen	1034
T3	Magerwiese	Neugasse	163
T5	Magerwiese	Kreuz, Magdenau	1238

### 4. Liste der Einzelbäume und Baumgruppen

---

<u>Objekt-</u> <u>Nr.:</u>	<u>Baumart:</u>	<u>Lage:</u>	<u>Grundstück Nr.:</u>
B1	13 Rosskastanien, Ahorn, Vogelbeere	Chrüzhalden	1238
B2	Rosskastanie, 2 Linden	Magdenau	1203
	Linde	Magdenau	1185
B3	Eiche	Untere Weid	1219
B4	Linde	Techenwies	1185
B5	Linde	Wolfertswil	1110
B7	Föhre	Föhrenwäldli	1017
B8	Roteiche	Schulstrasse	501
B9	2 Rosskastanien	Villa Grauer	478, 739
B11	5 Linden, 8 Ulmen	Post	324
	2 Ulmen	Post	613

B12	Linde	Kindergarten Berg- strasse	174
B13	18 Rosskastanien, 3 Linden, 2 Blutbuchen*	Schulhaus Sennrüti	163
B14	Anlage aus vorwiegend fremdländischen Nadelholzarten	Friedhof Degersheim	141
B15	5 Linden	Turnplatzweg	279
B16	Blutbuche, 2 Nussbäume, Blautanne, Eibe	"Arztthaus"-Park	264
B17	5 Linden, 2 Hagebuchen	Evang. Kirche	84
B18	Blutbuche, Linde	Evang. Pfarrhaus	84
B19	2 Schwarzföhren, Lärche	Altersheim	722
	Blutbuche	"Villa Kuhn"	87
B20	7 Rosskastanien	Poststrasse	614
	Linde	Poststrasse	226
	Linde	Poststrasse	339
B21	Blutbuche, Scheinzypresse, 3 Rosskasta- nien	Park Bahnhofstrasse	294
B22	6 Rosskastanien, Ahorn	Bahnüberführung Fuchsackerstrasse	528
B23	3 Mammutbäume, Blutbuche	Hauptstrasse/Rosen strasse	1321
B24	Linde	Bühlstrasse	18
B25	Linde	Hören	990

\* 21.12.99 Stillerkanten für  
1 Blutbuche  
Ereignisbepflanzung bis 31.3.00